


|   |                              |       |
|---|------------------------------|-------|
|  | <b>SI Group Germany GmbH</b> | SR 09 |
|   | Sicherheitsrichtlinie        |       |
|   | Fremdfirmen                  |       |

## 1. Zweck

Diese Sicherheitsrichtlinie enthält die Mindestforderungen der SI Group Germany GmbH in Bezug auf Maßnahmen zur Arbeitssicherheit für alle Arbeiten, die nicht von Angehörigen des Standortes geleistet werden.

## 2. Allgemeine Sicherheitsbestimmungen

Der SI Group-Projektverantwortliche bzw. Auftragsverantwortliche bestimmt zusammen mit dem Leiter Instandhaltung einen Koordinator, der die Arbeiten zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdung aufeinander abstimmt. Diese Person hat Weisungsbefugnis gegenüber dem Auftragnehmer und dessen Mitarbeitern.

Der Auftragnehmer hat die volle Verantwortung und Haftung für die Sicherheit seiner Mitarbeiter.

Die behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Sicherheitsvorschriften sowie die SI Group internen Sicherheitsregeln sind Bestandteil der Bestellung und müssen - wie jede andere Vorschrift für die Durchführung von Arbeiten auf der Baustelle - eingehalten werden. Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung dieser Vorschriften und Anweisungen auch durch seine Subunternehmer verantwortlich. Koordinator und Auftragnehmer sind verpflichtet, Beschäftigte, welche die Arbeitsschutz- und Sicherheitsvorschriften nicht einhalten zu ermahnen und ggf. von der Baustelle zu verweisen. Solche Beschäftigte dürfen ohne erneute Genehmigung der SI Group zu keiner Arbeit am Standort wieder herangezogen werden.

Die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen ist eine der Beurteilungsgrundlagen für zukünftige Auftragserteilung.

Die einschlägigen Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung und die Arbeitszeitordnung sind einzuhalten.


Neben den hier festgelegten allgemeinen Sicherheitsbestimmungen muss der Auftragnehmer von Fall zu Fall auch besondere Betriebsanweisungen des einzelnen Arbeitsbereichs (z.B. Produktionsbetriebe) einhalten.

Bevor mit der jeweiligen Arbeit begonnen wird, beruft der Koordinator eine Sicherheitsbesprechung ein. Teilnehmer sind der bevollmächtigte Vertreter des Auftragnehmers, der SI Group-Projektverantwortliche, der Bereichsverantwortliche des betroffenen Arbeitsbereiches sowie ggf. die SI Group-Sicherheitsabteilung. Hierbei werden alle spezifischen Gefahren und besonderen Sicherheitsbestimmungen für den jeweiligen Bereich besprochen und vom Koordinator protokolliert

Vom Auftragnehmer wird gefordert, dass seine Baustellenleiter über die allgemein auf Baustellen üblichen Maßnahmen in Bezug auf Arbeitssicherheit und Schadenverhütung ausreichend unterwiesen und geschult sind.

Bei Beginn der Arbeiten ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Vorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften und diese SI Group- Sicherheitsrichtlinie zur Einsicht für alle seine

|  |          |                              |                |                |
|--|----------|------------------------------|----------------|----------------|
| erstellt:<br>27.05.19<br>t:\waldkraiburg\groups\<br>ua\arbeitssicherheit\reg<br>eln\sir009<br>fremdfirmenrichtlinie.do<br>cx | geprüft: | freigegeben:<br>11.09.06, mf | Ausgabe: 07/19 | Seite 1 von 12 |
|--|----------|------------------------------|----------------|----------------|

|   |                              |              |
|---|------------------------------|--------------|
| <br><b>SI Group</b><br><small>The Substance Inside</small> | <b>SI Group Germany GmbH</b> | <b>SR 09</b> |
|   | Sicherheitsrichtlinie        |              |
|   | Fremdfirmen                  |              |

Mitarbeiter auszulegen. Er hat vor der Arbeitsaufnahme seine Beschäftigten über alle besprochenen Gefahren und Sicherheitsmaßnahmen eingehend zu unterrichten und die sorgfältige Einhaltung der Maßnahmen zu verlangen. Hierzu gehört auch die Einweisung des standortfremden Personals hinsichtlich Lage und Gebrauch der vorhandenen sicherheitstechnischen Installationen (Feuermelder, Alarmgeber, Sicherheitsduschen und sonstige Notausrüstungen).

Der Auftragnehmer muss sich davon überzeugen, dass seine Mitarbeiter die ihnen zugewiesenen Arbeiten unter genauer Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen ausführen.

Der Auftragnehmer hat ggf. gemäß RVO § 719, ASiG §§ 11, 21 und § 22 SGB VII auf der Baustelle Sicherheitsbeauftragte zu bestellen, die der zuständigen BG (und der SI Group) zu melden sind. Diese Personen arbeiten mit der Sicherheitsfachkraft des Werkes eng zusammen. Sie haben bei Problemen zur Arbeitssicherheit den Montageleiter oder den Sicherheitsingenieur des Werkes sofort zu unterrichten.

Der Auftragnehmer ist verantwortlich dafür, dass keine Drogen und keine alkoholischen Getränke auf das Werksgelände der SI Group mitgebracht oder konsumiert werden.

Der Auftragnehmer hat dem Projektverantwortlichen der SI Group unverzüglich diejenigen Beschäftigten namentlich bekannt zu geben, die wegen Verletzung von Sicherheitsbestimmungen die Baustelle verlassen müssen.

### 3. Einrichten der Baustelle

Sicherheit ist auch von Sauberkeit und Ordnung am Arbeitsplatz abhängig. Die Verkehrswege im gesamten Arbeitsbereich sind stets frei und ausreichend sauber zu halten. Auch Baubaracken, Montagehallen und Lagerbereiche sind vom Auftragnehmer stets in einem sauberen und aufgeräumten Zustand zu halten.

Der Aufstellungsort für Baubaracken ist durch einen Vertreter der SI Group zu genehmigen.


Der Mindestabstand zwischen den einzelnen Gebäuden soll fünf mindestens aber drei Meter betragen. Der Abstand von der Straßenkante soll möglichst drei Meter, mindestens aber einen Meter betragen.

Unter Starkstromleitungen oder Rohrbrücken dürfen weder Baubaracken errichtet noch feuergefährliche Stoffe gelagert werden. Ebenso ist das Abstellen von Geräten oder Fahrzeugen in diesen Gefahrenbereichen verboten.

Baubaracken sind mit vorschriftsmäßig abgesicherten elektrischen Heizkörpern auszustatten. Wenn vom Werk Dampf zur Verfügung gestellt werden kann, können vorzugsweise auch Dampfheizungen installiert werden. Die Unterkunftsräume müssen in ihren Abmessungen der Bauordnung entsprechen.

Alle Anschlüsse für elektrischen Strom und für Wasser sind gemäß deutschen Normen und Vorschriften auszuführen. Anschlüsse an Licht, Kraftstrom und Wasserleitungen sind mit dem Vertreter der SI Group abzustimmen.

|  |          |                              |                |                |
|--|----------|------------------------------|----------------|----------------|
| erstellt:<br>27.05.19<br>t:\waldkraiburg\groups\<br>ua\arbeitssicherheit\reg<br>eln\s009<br>fremdfirmenrichtlinie.do<br>cx | geprüft: | freigegeben:<br>11.09.06, mf | Ausgabe: 07/19 | Seite 2 von 12 |
|--|----------|------------------------------|----------------|----------------|

|   |                              |              |
|---|------------------------------|--------------|
| <br><b>SI Group</b><br><small>The Substance Inside</small> | <b>SI Group Germany GmbH</b> | <b>SR 09</b> |
|   | Sicherheitsrichtlinie        |              |
|   | Fremdfirmen                  |              |

Der Auftragnehmer hat eine ausreichende Anzahl Feuerlöscher in allen seinen Montagehallen, Baubaracken usw. bereitzustellen.

Der Auftragnehmer hat mit festen Blechdeckeln versehene Abfallbehälter zu benutzen.

Der Auftragnehmer ist für die vorschriftsmäßige Lagerung von Schmiermitteln, Altöl, Kraftstoff, Lösungsmitteln usw. verantwortlich. Für Schäden, die durch das Auslaufen solcher Stoffe entstehen können, haftet der Auftragnehmer.

Arbeitstäglich hat ein Beauftragter des Auftragnehmers sich beim Betreten des Geländes am Empfang anzumelden und die Anzahl der auf der Baustelle anwesenden Personen bekannt zu geben.

#### 4. Verhalten bei Gefahrenalarm

Der SI Group-Projektverantwortliche hat den Auftragnehmer und dessen Beschäftigte über das richtige Verhalten bei Gefahrenalarm zu unterrichten.

Im Falle einer Explosion, eines Brandes oder des Freiwerdens von feuergefährlichen oder gesundheitsschädlichen Stoffen hat das in dem betreffenden Bereich arbeitende Personal des Auftragnehmers folgende Weisungen zu beachten:

Alle in Betrieb befindlichen Anlagen und Geräte des Auftragnehmers sind abzustellen und der Bereich ist unverzüglich zu verlassen

Die Beschäftigten haben den Arbeitsplatz zu verlassen und sich an der vereinbarten Sammelstelle einzufinden. Dort hat der Baustellenleiter des Auftragnehmers die Anwesenheit festzustellen.

Der Baustellenleiter des Auftragnehmers hat den Koordinator der SI Group oder die Sicherheitsfachkraft des Standortes - ggf. telefonisch - darüber zu informieren, ob alle in dem Bereich beschäftigten Personen anwesend sind oder ob Beschäftigte vermisst werden.

Der betroffene Bereich ist nicht wieder zu betreten, bevor der Vertreter der SI Group seine Genehmigung erteilt hat.


#### 5. Unfälle auf der Baustelle, Erste Hilfe

Bei allen Unfällen (auch Beinahe-Unfälle) auf der Baustelle auf dem Gelände der SI Group sind der Koordinator oder die Sicherheitsfachkraft unverzüglich zu benachrichtigen. Dazu zählen auch sehr leichte Verletzungen, bei denen aber die nächste Erste Hilfe Station zur Versorgung aufgesucht wird und eine entsprechende Eintragung im Verbandsbuch vorzunehmen ist.

Von jeder Verletzung, die zu Arbeitsausfall (Arbeitsunfähigkeit des Verletzten) führt oder ärztliche Behandlung gem. Anlage 1 nach sich zieht, ist dem SI Group- Koordinator spätestens am folgenden Tag Mitteilung zu machen.

Der Auftragnehmer hat die Einzelheiten jedes Unfalls gründlich zu untersuchen und bei der

|   |          |                              |                |                |
|---|----------|------------------------------|----------------|----------------|
| erstellt:<br>27.05.19<br>t:\waldkraiburg\groups\<br>ua\arbeitssicherheit\reg<br>eln\sr009<br>fremdfirmenrichtlinie.do<br>cx | geprüft: | freigegeben:<br>11.09.06, mf | Ausgabe: 07/19 | Seite 3 von 12 |
|---|----------|------------------------------|----------------|----------------|

|   |                              |       |
|---|------------------------------|-------|
|  | <b>SI Group Germany GmbH</b> | SR 09 |
|   | Sicherheitsrichtlinie        |       |
|   | Fremdfirmen                  |       |

Aufklärung mit den zuständigen Stellen der SI Group zusammenzuarbeiten.

Auf der Baustelle sind die nach der Arbeitsstättenverordnung vorgeschriebenen Mittel für die Erste Hilfe (kleiner oder großer Verbandkasten mit vorgeschriebenem Inhalt, Krankentrage) bereit zu halten.

Ist sofortige ärztliche Hilfe nötig, so hat der Vertreter des Auftragnehmers umgehend den SI Group Notruf Tel. 110 zu benachrichtigen. Ein gültiger SI Group Alarmplan muss in der Nähe aller Baustellentelefone deutlich erkennbar vorhanden sein.

Bei Berührung der Augen mit reizenden oder ätzenden Stoffen ist das betroffene Auge mindestens zehn Minuten lang mit Wasser zu spülen.

Mit reizenden, ätzenden oder giftigen Substanzen in Berührung gekommene Körperstellen sind ebenfalls gründlich mit Wasser zu spülen. Benetzte Schuhe und Kleidungsstücke sind ausziehen und vor der Wiederbenutzung gründlich zu reinigen. Die Erste Hilfe Maßnahmen der Betriebsanweisungen zu den jeweiligen Stoffen sind zu beachten.

## 6. Persönliches Verhalten

Der Aufenthalt bei Montage- und Reparaturarbeiten ist nur in dem zugewiesenen Arbeitsbereich erlaubt. Zugang und Verlassen dürfen nur auf den vereinbarten Wegen erfolgen. Arbeitstäglich vor Beginn der Arbeiten und bei Arbeitsende haben sich die Mitarbeiter beim SI Group Betriebspersonal im Arbeitsbereich (Messwarte) an- bzw. abzumelden.

Nur im Ausnahmefall (Alarm) dürfen Fluchtwege durch fremde Bereiche gewählt werden.

Auf sorgfältige Unterweisung im Sinne der Gefahrstoffverordnung und über die Einhaltung der Vorschriften der Berufsgenossenschaften ist besonderer Wert zu legen. Selbständige Eingriffe in der laufenden Anlage sind untersagt. Notwendige Eingriffe bei Umrüstungen oder Reparaturen dürfen nur von oder in Absprache mit dem Betriebspersonal vorgenommen werden.

Jede Abweichung vom vorgesehenen Einsatzablauf ist sofort dem Betrieb zu melden.


Sicheres Verhalten ist oberstes Gebot, sowohl auf abgegrenzten Baustellen als auch in den SI Group-Produktionsbereichen. Deshalb müssen die ortsbedingten (Gebäude, Dächer, Gerüste) und arbeitstypischen (Werkzeuge, Fördermittel, Feuerarbeiten) Gefahren und Sicherheitsmaßnahmen mit dem SI Group-Koordinator, der Sicherheitsfachkraft und dem Betriebsverantwortlichen sorgfältig besprochen werden.

Pressluft darf nicht zum Reinigen der Kleidung, des Körpers oder von Arbeitsbereichen verwendet werden.

Auf die Einhaltung des Rauchverbots im Werksbereich ist besonders zu achten.

Im gesamten Werk besteht Verbot für Mobiltelefone (ausgenommen Büroräume oder Pausenräume). Handys müssen deshalb ausgeschaltet werden.

|  |          |                              |                |                |
|--|----------|------------------------------|----------------|----------------|
| erstellt:<br>27.05.19<br>t:\waldkraiburg\groups\<br>ua\arbeitssicherheit\reg<br>eln\s009<br>fremdfirmenrichtlinie.do<br>cx | geprüft: | freigegeben:<br>11.09.06, mf | Ausgabe: 07/19 | Seite 4 von 12 |
|--|----------|------------------------------|----------------|----------------|

|   |                              |       |
|---|------------------------------|-------|
|  | <b>SI Group Germany GmbH</b> | SR 09 |
|   | Sicherheitsrichtlinie        |       |
|   | Fremdfirmen                  |       |

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass bei Nichtbeachtung dieser Sicherheitsrichtlinien die entsprechenden Personen aus dem Werk verwiesen werden können. Wir behalten uns eventuelle Schadensersatzansprüche vor.

## 7. Schutzausrüstung und Schutzkleidung

Der Auftragnehmer hat seinen Beschäftigten die branchenüblichen Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus besteht im gesamten Werk grundsätzlich die Verpflichtung Schutzhelm, Schutzbrille, geschlossene Kleidung und Sicherheitsschuhe zu tragen.

Beim Schleifen, Meißeln oder beim Reinigen mit mechanischen Werkzeugen ist ein Augenschutz zu tragen.

Bei Höhenarbeiten ist die Benutzung von Absturzsicherungen, die vom Auftragnehmer gestellt werden, Pflicht.

Es wird von den Mitarbeitern des Auftragnehmers erwartet, dass ihre eigene Arbeitskleidung sicher und für die jeweilige Arbeit geeignet ist.

## 8. Brandschutz

Die Anhäufung von brennbarem Abfall, öligen Lappen, entflammbar Materialien oder feuergefährlichen Gegenständen am Arbeitsplatz ist nicht gestattet.

Brennbare oder explosionsfähige Stoffe, wie z.B. Brennstoff, Kraftstoff, Reinigungsmittel, Putzlappen usw. sind in ordnungsgemäßen Behältern deutlich gekennzeichnet, untereinander getrennt und von Arbeitsbereichen genügend weit entfernt zu lagern. In diesen Lagerbereichen sind entsprechende Warnschilder anzubringen.

Der Auftragnehmer hat in seinem Baustellenbereich die Verbotsschilder "Rauchen verboten" dort anzubringen, wo brennbare Stoffe gelagert werden.

Hydranten und Feuerlöscher sind jederzeit zugänglich und einsatzbereit zu halten.


Es obliegt dem Auftragnehmer, die erforderlichen Feuerlöscher bereitzustellen und ihre Füllung nach Gebrauch umgehend zu veranlassen.

Der Bereich um Schweiß- und Brennschneidarbeitsplätzen ist von brennbaren Stoffen freizuhalten. Grundsätzlich sind Feuererlaubnisscheine erforderlich, die vor Beginn der Arbeiten von der SI Group- Montageleitung oder vom SI Group-Betrieb ausgestellt werden.

Während der Durchführung von Überkopf-Brennschneid- und Schweißarbeiten sind besondere Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um das Personal zu schützen und zu verhindern, daß herunterfallende Funken einen Brand auslösen. Der Bereich unterhalb hochgelegener Schweiß- und Brennschneidarbeiten ist mit gut sichtbaren Warnschildern zu sichern.

Der Auftragnehmer darf für Feuerarbeiten nur solche Beschäftigte einsetzen, die hierfür eine

|   |          |                              |                |               |
|---|----------|------------------------------|----------------|---------------|
| erstellt:<br>27.05.19<br>t:\waldkraiburg\groups\<br>ua\arbeitssicherheit\reg<br>eln\sr009<br>fremdfirmenrichtlinie.do<br>cx | geprüft: | freigegeben:<br>11.09.06, mf | Ausgabe: 07/19 | Seite 5 von12 |
|---|----------|------------------------------|----------------|---------------|

|   |                              |              |
|---|------------------------------|--------------|
|  | <b>SI Group Germany GmbH</b> | <b>SR 09</b> |
|   | Sicherheitsrichtlinie        |              |
|   | Fremdfirmen                  |              |

Befähigung haben. Während der Feuerarbeiten müssen zur Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen unterwiesene Mitarbeiter anwesend sein.

Bei der Lagerung und beim Umgang mit leichtentzündlichen Flüssigkeiten sind Schutzzonen abzugrenzen und die Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung und der Explosionschutz-Regeln einzuhalten.

Gas- und Sauerstoffflaschen sind mit Vorsicht zu bewegen. Sie sind ordnungsgemäß abgestützt und in sicherer Entfernung von Hitze oder offener Flamme aufrecht zu befestigen. Bei allen in Gebrauch befindlichen Flaschen muss sich der Ventilschlüssel am Ventil befinden. Bei allen nicht in Gebrauch befindlichen Flaschen ist die Schutzkappe aufzuschrauben. Die Flaschen dürfen keiner direkten Sonneneinwirkung ausgesetzt werden.

Bei Verwendung von leichtflüchtigen brennbaren oder gesundheitsschädlichen Lösungsmitteln ist für ausreichende Lüftung zu sorgen.

Bei einem Brandausbruch ist über die vorhandenen Feuermelder Alarm auszulösen. Mit den vorhandenen Löschmitteln sollte der Brand möglichst schnell im Entstehungsstadium erstickt werden. Jeder Brandausbruch ist dem Vertreter der SI Group ohne Rücksicht auf Umfang oder Dauer unverzüglich zu melden.

## 9. Erlaubnisscheine

Für Arbeiten in Produktionsbereichen einschließlich aller Lager und Versandstationen sowie Rohrbrücken werden von SI Group Arbeitserlaubnisscheine an das Montagepersonal ausgegeben. Diese Scheine entsprechen der SI Group internen Sicherheitsrichtlinie Freigabescheine und beinhalten die vor und während der Arbeit notwendigen Schutzmaßnahmen

Folgende Erlaubnisscheine können für Arbeiten notwendig werden:

Feuererlaubnis, d.h. Erlaubnis feuergefährliche Arbeiten vorzunehmen, wie Schweiß-, Brennschneid-, Schleif-, Bohr- oder sonstige Arbeiten, bei denen Hitze oder Funken erzeugt werden und Brandgefahr besteht.

Befahrerlaubnis, d.h. Erlaubnis zum Befahren von Behältern und engen Räumen, in denen Sauerstoffmangel herrschen könnte oder in denen gefährliche Stoffe enthalten sein könnten, z.B. geringe Restmengen von Stäuben, Dämpfen oder Gasen.


Öffnungserlaubnis, d.h. Erlaubnis zum Eingriff in Anlagen z.B. zur Demontage von Apparaten und Anlagenteilen.

Die auf diesen Erlaubnisscheinen vermerkten Maßnahmen sind strikt einzuhalten.

Der Vertreter des Auftragnehmers hat dem Aussteller der Erlaubnisscheine eine sorgfältige und vollständige Beschreibung der auszuführenden Arbeiten zu geben.

Ein Erlaubnisschein ist für eine Arbeit zurückzuziehen und neu auszustellen, falls bekannt oder

|  |          |                              |                |                |
|--|----------|------------------------------|----------------|----------------|
| erstellt:<br>27.05.19<br>t:\waldkraiburg\groups\<br>ua\arbeitssicherheit\reg<br>eln\s009<br>fremdfirmenrichtlinie.do<br>cx | geprüft: | freigegeben:<br>11.09.06, mf | Ausgabe: 07/19 | Seite 6 von 12 |
|--|----------|------------------------------|----------------|----------------|

|   |                              |              |
|---|------------------------------|--------------|
| <br><b>SI Group</b><br><small>The Substance Inside</small> | <b>SI Group Germany GmbH</b> | <b>SR 09</b> |
|   | Sicherheitsrichtlinie        |              |
|   | Fremdfirmen                  |              |

zu vermuten ist, dass sich die Bedingungen nach der Ausstellung verändert haben. Alle Arbeitserlaubnisse gelten nur für die Ausstellungszeit.

Alle Erlaubnisscheine in dem betroffenen Bereich werden automatisch ungültig, wenn ein Gefahrensignal gegeben wird. Sie sind nach Aufhebung des Alarmes neu auszustellen.

Näheres siehe Sicherheitsrichtlinie Freigabescheine.

## 10. Fahrzeuge und Verkehr

Die Regeln der Straßenverkehrsordnung gelten als Mindestvorschriften.

Die Höchstgeschwindigkeit im Werk beträgt 20 Km/h. Ihr Überschreiten kann ein Fahrverbot zur Folge haben.

Schienenfahrzeuge haben Vorfahrt; auf Staplerverkehr ist besonders zu achten.

Fahrzeuge dürfen nur auf den ausgewiesenen Parkflächen abgestellt werden. Bei Zuwiderhandlung erfolgt bis auf weiteres Einfahrtsverbot.

Aufgrund des generellen Rauchverbotes ist auch das Rauchen in Fahrzeugen verboten.

Auch der Lasten- und Materialtransport auf der Baustelle ist analog zu den Regeln der StVO vorzunehmen (Kennzeichnung überhängender Lastenteile, Befestigung und Sicherung des Ladegutes).

Motoren von Fahrzeugen und Arbeitsgeräten müssen beim Tanken, beim Verlassen der Fahrzeuge (Lastwagen, Bagger, Schaufellader, Krane usw.) und beim Transport mit anderen Fahrzeugen abgestellt werden.

Sämtliche Geräte und Maschinen müssen sich jederzeit in einem betriebssicheren Zustand befinden (Beachtung der TÜV- Vorschriften für Bremsen, Leuchten, Signale, Hupen, Schalldämpfer usw.). Erforderliche Reparaturen sind durchzuführen, bevor die Geräte auf einem Grundstück der SI Group zum Einsatz kommen.


Nachfolgend aufgeführte Anweisungen sind vom Fahr- und Begleitpersonal beim Verfahren von Kranen, Windenwagen und ähnlichen Geräten zu beachten, wenn sie mehr als 5 m lange Ausleger besitzen oder mehr als 5 m lange Lasten befördern:

An allen Halteschildern und Straßenkreuzungen ist anzuhalten. Eine Begleitperson hat den gesamten Verkehr zu stoppen und sodann den Fahrzeugführer durch Zeichen einzuweisen.

Bei dem Transport von Lasten und bei Kranarbeiten ist die Benutzung eines Führungsseiles auf jeden Fall erforderlich.

Bevor hochragende Geräte oder Lasten bewegt werden, hat der Fahrzeugführer die Durchfahrthöhen auf den Werkstraßen zu überprüfen.

|  |          |                              |                |                |
|--|----------|------------------------------|----------------|----------------|
| erstellt:<br>27.05.19<br>t:\waldkraiburg\groups\<br>ua\arbeitssicherheit\reg<br>eln\s009<br>fremdfirmenrichtlinie.do<br>cx | geprüft: | freigegeben:<br>11.09.06, mf | Ausgabe: 07/19 | Seite 7 von 12 |
|--|----------|------------------------------|----------------|----------------|

|   |                              |       |
|---|------------------------------|-------|
|  | <b>SI Group Germany GmbH</b> | SR 09 |
|   | Sicherheitsrichtlinie        |       |
|   | Fremdfirmen                  |       |

Bevor der Auftragnehmer extrem schwere Lasten befördert, hat er sich beim Vertreter der SI Group darüber zu informieren, wann welche Straßen zu benutzen sind.

Verkehrsunfälle auf dem Werksgelände der SI Group einschließlich solcher Unfälle, in die Privatwagen verwickelt sind, sind dem Koordinator oder der Sicherheitsfachkraft der SI Group zu melden.

## 11. Maschinen, Krane, Werkzeuge und Geräte

Sämtliche vom Auftragnehmer auf der Baustelle eingesetzten Ausrüstungsgegenstände und Geräte müssen sich in betriebssicherem Zustand befinden. Fehlerhafte Werkzeuge und Ausrüstungen sind unverzüglich vom Arbeitsplatz zu entfernen.

Beim Einsatz der Geräte und Arbeitsmittel sind die gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften einzuhalten:

- Keine Überschreitung der Leistungs- und Lastgrenzen
- Benutzung ordnungsgemäßer Schutzvorrichtungen
- Tragen zweckmäßiger Arbeitskleidung
- Vorsichtsmaßnahmen bei ruhenden Geräten, z.B. über Nacht, an Wochenenden und Feiertagen und in Urlaubszeiten.

Der Auftragnehmer trägt die volle Verantwortung für den sicheren Betrieb aller Arbeitsmittel. Die Kabel- und Rohrzuführungen für die Arbeitsmittel müssen ausreichend geschützt werden.

SI Group ist berechtigt schadhafte Werkzeuge und Geräte aus dem Verkehr zu ziehen. Wir behalten uns eventuelle Schadensersatzansprüche vor.

Maschinen, Werkzeuge und Geräte der SI Group dürfen nur in Ausnahmefällen und nur nach vorheriger ausdrücklicher Erlaubnis und Einweisung durch SI Group Verantwortliche benutzt werden.

## 12. Leitern und Gerüste

Es gelten die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften "Leitern und Tritte". Alle Leitern sind in der richtigen Länge und in einem sicheren Zustand bereitzustellen. Leitern, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, sind unzulässig und unverzüglich vom Gelände der SI Group zu entfernen oder zu vernichten.


Die baupolizeilichen Vorschriften und Bestimmungen für Gerüste sowie die SI Group Sicherheitsregel „Gerüste“ sind einzuhalten. Behelfsgerüste und unsichere Unterlagen dürfen nicht verwendet werden.

Gerüste und ähnliche Einrichtungen sind von Sachkundigen in regelmäßigen Abständen und insbesondere unmittelbar vor ihrer Benutzung zu prüfen.

Holzgerüste sind nur in Sonderfällen und auch dann nur nach vorheriger Einholung der schriftli-

|  |          |                              |                |                |
|--|----------|------------------------------|----------------|----------------|
| erstellt:<br>27.05.19<br>t:\waldkraiburg\groups\<br>ua\arbeitssicherheit\reg<br>eln\s009<br>fremdfirmenrichtlinie.do<br>cx | geprüft: | freigegeben:<br>11.09.06, mf | Ausgabe: 07/19 | Seite 8 von 12 |
|--|----------|------------------------------|----------------|----------------|



|   |                              |       |
|---|------------------------------|-------|
|  | <b>SI Group Germany GmbH</b> | SR 09 |
|   | Sicherheitsrichtlinie        |       |
|   | Fremdfirmen                  |       |

chen Genehmigung des Vertreters der SI Group zulässig.

Umlaufende Gerüste sind in Abständen von etwa 9 m Länge und 6 m Höhe mit dem Bauwerk zu verankern. Handläufe und Knieleisten sind an allen Gerüsten -ungeachtet ihrer Höhe - zu verwenden. Zum Auslegen von Laufstegen sind ausschließlich Gerüstbretter zu verwenden. Die Laufstege müssen trittsicher und ohne Stolpergefahren sein.

Werden Gerüste als Materialaufzugturm oder für die Anbringung von Ladebäumen benutzt, so ist die Eignung für die zu hebende Maximallast durch eine statische Berechnung nachzuweisen.

Gerüste und zugehörige Ausrüstungen dürfen nicht so verändert werden, dass ihre berechnete Tragfähigkeit beeinträchtigt wird. Vor der Errichtung ist eine ordnungsmäßige Planung erforderlich. Beschädigte und abgenutzte Teile dürfen nicht benutzt werden.

Turmbaugerüste von einer größeren Höhe als der dreifachen minimalen Grundfläche sind während der Benutzung zu verankern oder abzutauen. Bei in Ruhestellung befindlichen Turmbaugerüsten sind die Laufrollenbremsen festzustellen. Turmbaugerüste dürfen nur verlassen werden, wenn sich keine Menschen, Material und Geräte darauf befinden. Beim Verlassen ist größte Sorgfalt geboten. Es ist unbedingt sicherzustellen, dass der Boden, auf dem ein Turmbaugerüst verlassen wird, völlig sauber und eben ist,

Kann während des Auf- und Abbaues eines Gerüstes kein ausreichender Schutz gegen Absturz (z.B. Fangnetz) angebracht werden, so haben die Beschäftigten Sicherheitsgurte und Falldämpfer anzulegen.

SI Group ist berechtigt schadhafte Leitern und Tritte aus dem Verkehr zu ziehen. Wir behalten uns eventuelle Schadensersatzansprüche vor.

An den Gerüsten sind gut sichtbar die vorgeschriebenen Angaben nach DIN 4420 anzubringen.

Nach Errichtung des Gerüstes muss es von einer sachkundigen Person abgenommen werden. Bei Mängelfreiheit wird das Gerüst freigegeben, der Gerüstfreigabebeschein ordnungsgemäß ausgefüllt, unterschrieben und mit einer Klarsichthülle am Gerüst befestigt.


### 13. Unwetter- und Sturmgefahr

Es obliegt dem Auftragnehmer, sich über Vorhersagen von Unwettern, Stürmen bzw. starken Winden zu informieren.

In Erwartung von Stürmen sind alle im Bau befindlichen Anlagenteile, die noch nicht stabil montiert sind, zu verankern oder festzubinden. Ferner sind alle Materialien wie Bauholz, Gerüstplanken, Blech- oder Kunststoffplatten, die weggeweht werden können, zu sichern.

Besondere Sorgfalt ist darauf zu verwenden, dass jeder Arbeitsplatz oder Arbeitsbereich in einem gegen Windschaden gesicherten Zustand verlassen wird, bevor die Arbeiten am Feierabend, Wochenenden und Feiertagen oder während Urlaubszeiten eingestellt werden.

|   |          |                              |                |                |
|---|----------|------------------------------|----------------|----------------|
| erstellt:<br>27.05.19<br>t:\waldkraiburg\groups\<br>ua\arbeitssicherheit\reg<br>eln\sr009<br>fremdfirmenrichtlinie.do<br>cx | geprüft: | freigegeben:<br>11.09.06, mf | Ausgabe: 07/19 | Seite 9 von 12 |
|---|----------|------------------------------|----------------|----------------|

|   |                              |              |
|---|------------------------------|--------------|
| <br><b>SI Group</b><br><small>The Substance Inside</small> | <b>SI Group Germany GmbH</b> | <b>SR 09</b> |
|   | Sicherheitsrichtlinie        |              |
|   | Fremdfirmen                  |              |

## 14. Bodenöffnungen, Absperrungen

An allen Stellen, an denen Absturzgefahr besteht, wie Bodenöffnungen, Montageöffnungen in Lichtgittern, offenen Gräben und Gruben, Schächten, Kanalöffnungen usw., sind Abdeckungen oder ausreichende Absperrungen (Geländer, Handläufe, Sicherungsleinen) und Warnvorrichtungen (Schilder, Warnleinen) anzubringen, um Betriebs- und Montagepersonal zu schützen.

Gitterroste, Deckel usw. sind erst dann abzuheben, wenn für eine feste und sichere Absperrung gesorgt ist.

Absperrungen, Gerüste, Seile, Ketten und andere Stolperstellen sind bei Tag deutlich sichtbar zu kennzeichnen und bei Dunkelheit zu beleuchten. Dazu ist die SI Group Sicherheitsregel SR012 „Absperrn von Gefahrenstellen“ zu beachten.

## 15. Strahlenschutz

Alle behördlichen Vorschriften, welche die Benutzung, Lagerung oder Handhabung einer Strahlungsquelle regeln, sind einzuhalten. Insbesondere ist entweder der SI Group vor Einbringen der Strahlungsquelle ein Strahlenschutzbeauftragter zu benennen, oder der Einsatz ist mit dem Strahlenschutzbeauftragter der SI Group abzusprechen.

Mindestens zwei qualifizierte Personen sind für die Durchführung jeglicher radiographischer Arbeiten erforderlich.

Die Stellen, an denen eine Strahlungsquelle benutzt oder gelagert wird, sind ordnungsgemäß abzusperren, damit Dritten kein Schaden zugefügt werden kann.

Anlagen und Ausrüstungen, die eine Strahlungsquelle enthalten, dürfen ohne vorherige Einholung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Vertreter der SI Group nicht aus ihren Umhüllungen genommen oder installiert werden.

Ort und Zeitpunkt, an welchen Durchstrahlungsprüfungen an Behältern und Rohrleitungen vorgenommen werden, müssen frühzeitig und schriftlich dem Projektverantwortlichen gemeldet werden.


## 16. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Für die Sicherheit in elektrischen Anlagen und die Benutzung elektrischer Betriebsmittel gelten die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie die einschlägigen VDE-Bestimmungen.

Elektrische Betriebsräume dürfen grundsätzlich nur von Elektrofachkräften oder in Begleitung von Elektrofachkräften betreten werden. Arbeiten und Schalthandlungen müssen mit dem zuständigen Vertreter von SI Group abgesprochen werden.

Nicht ortsfeste elektrische Betriebsmittel (Handlampen, Handwerkszeuge usw.), Anschlußleitungen mit Steckern, sowie Verlängerungs- und Geräteanschlußleitungen mit ihren Steckvorrichtungen sind vor jedem Gebrauch auf augenfällige Mängel zu überprüfen. Werden Beschädi-

|   |          |                              |                |                 |
|---|----------|------------------------------|----------------|-----------------|
| erstellt:<br>27.05.19<br>t:\waldkraiburg\groups\<br>ua\arbeitssicherheit\reg<br>eln\sr009<br>fremdfirmenrichtlinie.do<br>cx | geprüft: | freigegeben:<br>11.09.06, mf | Ausgabe: 07/19 | Seite 10 von 12 |
|---|----------|------------------------------|----------------|-----------------|

|   |                              |              |
|---|------------------------------|--------------|
| <br><b>SI Group</b><br><small>The Substance Inside</small> | <b>SI Group Germany GmbH</b> | <b>SR 09</b> |
|   | <b>Sicherheitsrichtlinie</b> |              |
|   | <b>Fremdfirmen</b>           |              |

gungen festgestellt, sind diese sofort durch eine Elektrofachkraft ordnungsgemäß zu reparieren. Außerdem sind diese Betriebsmittel mindestens alle sechs Monate durch eine Elektrofachkraft zu überprüfen. Über die Prüfung ist Buch zu führen. Wir behalten uns vor, nicht ordnungsgemäße Betriebsmittel jederzeit aus dem Verkehr zu ziehen.

Nicht stationäre elektrische Betriebsmittel, wie Baustromverteiler, nachgeschaltete Abzweiggästen und Steckdosen sind vor Inbetriebnahme und alle sechs Monate durch eine Elektrofachkraft auf sicheren Zustand zu überprüfen. Fehlerstromschutzschaltungen müssen einmal im Monat auf Wirksamkeit geprüft werden. Über die Prüfungen ist Buch zu führen.

Nicht stationäre Installationen, d.h. generell Baustrominstallationen sind so vorzunehmen, dass sie weder durch die Montagearbeiten gefährdet werden, noch ihrerseits Hindernisse oder Stolperstellen bilden. Der Verlauf unterirdischer Kabel ist durch Kennpfähle mit maximalem Abstand von 5 m zu kennzeichnen

Schaltanlagen, Verteilungen ortsfeste Betriebsmittel:

Grundsätzlich darf nur die Elektrofachkraft Anlagen und Betriebsmittel errichten, ändern und instandsetzen! Bei Arbeiten an und in elektrischen Anlagen gilt,

- Freischalten und mit Schild kennzeichnen
- Gegen Wiedereinschalten sichern
- Spannungsfreiheit herstellen
- Erden und kurzschließen
- Benachbarte unter Spannung stehende Teile abdecken oder abschränken.

Nach Beendigung der Arbeit sind diese Sicherungsmaßnahmen in umgekehrter Reihenfolge aufzuheben.

Arbeiten unter Spannung dürfen nur durchgeführt werden, wenn aus zwingenden Gründen der spannungsfreie Zustand nicht hergestellt und sichergestellt werden kann.

Bedingung dabei ist, dass:


durch die Art der bei diesen Arbeiten verwendeten Hilfsmittel oder Werkzeuge eine Gefährdung durch Körperdurchströmung oder durch Lichtbogenbildung ausgeschlossen ist.

der Auftragnehmer mit diesen Arbeiten nur Personen beauftragt, die für diese Arbeiten an unter Spannung stehenden aktiven Teilen fachlich geeignet ist.

der Auftragnehmer weitere technische, organisatorische und persönliche Sicherheitsmaßnahmen festlegt und durchführt, die einen ausreichenden Schutz gegen eine Gefährdung durch Körperdurchströmung oder durch Lichtbogenbildung gewähren.

Die Vorschrift der Berufsgenossenschaft sieht hierzu vor, dass die Arbeiten durch eine zweite unterwiesene Person, die außerdem als Ersthelfer in der Herz- Lungen- Wiederbelebung ausgebildet ist, ständig überwacht werden.

|   |                 |                                     |                       |                        |
|---|-----------------|-------------------------------------|-----------------------|------------------------|
| <b>erstellt:</b><br>27.05.19<br>t:\waldkraiburg\groups\<br>ua\arbeitssicherheit\reg<br>eln\s009<br>fremdfirmenrichtlinie.do<br>cx | <b>geprüft:</b> | <b>freigegeben:</b><br>11.09.06, mf | <b>Ausgabe:</b> 07/19 | <b>Seite</b> 11 von 12 |
|---|-----------------|-------------------------------------|-----------------------|------------------------|

|   |                              |       |
|---|------------------------------|-------|
|  | <b>SI Group Germany GmbH</b> | SR 09 |
|   | Sicherheitsrichtlinie        |       |
|   | Fremdfirmen                  |       |

Bei Arbeiten in explosionsgefährdeten Räumen, besonders bei Arbeiten unter Spannung, ist zuvor eine Genehmigung einzuholen, die bescheinigt, dass zu dem angegebenen Zeitpunkt keine Explosionsgefahr (Freigabeschein) besteht. Ist diese Genehmigung nicht zu erhalten, dürfen nur speziell Ex-geschützte Betriebsmittel verwendet werden. Arbeiten unter Spannung sind dann absolut verboten. Einzige Ausnahme sind nur Arbeiten an eigensicheren Kreisen im Sinne der Ex-Vorschriften. Bei Explosionsgefahr ist auch Erden und Kurzschließen im Gefahrenbereich verboten.

## 17. Abbrucharbeiten, Änderungsarbeiten

Dieser Abschnitt erfasst die Beseitigung von Einrichtungen, Geräten und Ausrüstungen einer Anlage. Bei dieser Art von Arbeiten ist wegen der innewohnenden Gefahren besonders auf gute Planung, gute Vorbereitung und ausreichende Unterrichtung zu achten, um die Arbeiten sicher ausführen zu können

SI Group hat sicherzustellen, dass alle Leitungen, Versorgungseinrichtungen und Ausrüstungen gesäubert und für eine sicher Demontage in jeder Beziehung vorbereitet sind.

Die Arbeiten dürfen erst nach der schriftlichen Bestätigung aufgenommen werden, dass schädliche Stoffe nicht mehr vorhanden sind, oder es müssen Sonderbedingungen schriftlich vereinbart werden.

Die einzelnen Phasen der Demontage sowie die zu befördernden Lasten sind vor Aufnahme der Arbeiten mit dem Vertreter von SI Group genau durchzusprechen.

Unter keinen Umständen sind Gerüstabstützungen an Rohrleitungen oder an anderen Teilen der Konstruktionen vorzunehmen. Gerüste sind stets unabhängig auf gesonderten Fundamenten zu errichten.

## 18. Mitgeltende Regeln

|       |  |
|-------|--|
| SR001 | Freigabescheine  |
| SR002 | Trennung von Energien  |
| SR003 | Erstellen von Gerüsten   |
| SR007 | Errichten von Gräben   |
| SR008 | Risikomatrix   |
| SR011 | Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen                                     |
| SR012 | Absperrung von Gefahrenstellen   |
| SR013 | Durchführung von Arbeiten mit Absturzgefahren / Hochgelegene Arbeitsplätze |
|       | Zusammenfassung fundamentaler Sicherheitsregeln                            |
|       | 7 Life Criticals Poster  |

|   |          |                              |                |                 |
|---|----------|------------------------------|----------------|-----------------|
| erstellt:<br>27.05.19<br>t:\waldkraiburg\groups\<br>ua\arbeitssicherheit\reg<br>eln\sr009<br>fremdfirmenrichtlinie.do<br>cx | geprüft: | freigegeben:<br>11.09.06, mf | Ausgabe: 07/19 | Seite 12 von 12 |
|---|----------|------------------------------|----------------|-----------------|